



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF – III/5  
z.H. Herrn Mag. Paul Pitnik  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Unser Zeichen 2450/12/RK

Sachbearbeiter Mag.Kovacs/WS

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 19.7.2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz - ZGVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden**  
(GZ.: BMF-090100/0003-III/5/2012)

Sehr geehrter Herr Mag. Pitnik,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz - ZGVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden

### Stellungnahme

Bei folgenden Punkten kann die Berufsbezeichnung nicht genau zugeordnet werden:

- In § 3 Abs 1 Z 3 ist vom „Abschlußprüfer“ die Rede. In diesem Zusammenhang macht das keinen Sinn, da offenbar nicht der „bestellte Abschlußprüfer“ gemeint ist. Außerdem ist „Abschlußprüfer“ keine Berufsbezeichnung. Möglicherweise ist ein in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG eingetragener Wirtschaftsprüfer (= Abschlußprüfer iSd § 1 Z 2 A-QSG) gemeint.

---

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria  
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848  
DVR 459402

- In § 3 Abs 1 Z 6 ist wiederum vom „Abschlußprüfer“ die Rede, an dieser Stelle aber offenbar vom konkret „bestellten Abschlußprüfer“, dort dürfte es passend sein.
- Gemäß § 3 Abs 3 kann ein Wirtschaftsprüfer als Regierungskommissär bestellt werden, gemäß Abs 5 gegebenenfalls infolge Nennung eines "fachlich geeigneten" Wirtschaftsprüfers. In § 3 Abs 5 wird zuerst ein „Wirtschaftsprüfer“ verlangt, in Z 2 ist jedoch von einem „Wirtschaftstreuhänder“, daher u.U. auch von einem Steuerberater, die Rede (bei Bestellung bei Gefahr im Verzug). „Wirtschaftstreuhänder“ ist unseres Erachtens durch „Wirtschaftsprüfer“ zu ersetzen.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.  
(Vorsitzender der Arbeitsgruppe  
Banken/Versicherungen/Leasing)

  
Mag. Gregor Benesch  
(Stellv. Kammerdirektor)